Kleine Anfrage

Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

Frage von	Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 05. Juni 2019

Der Schweizer Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai dieses Jahres eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer besser in diesen zu integrieren. So sollen unter anderem als konkrete Massnahmen neben einer kostenlosen Standortbestimmung und Laufbahnberatung für Arbeitnehmende ab 40 Jahren Aus- und Weiterbildungen konsequenter angerechnet werden können. Schwer vermittelbaren Arbeitslosen soll die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mittels eines Impulsprogrammes ermöglicht werden. Jungen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen soll die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beziehungsweise in eine Ausbildung erleichtert werden. Meine zwei Fragen dazu:

* Welche Massnahmen kennt Liechtenstein heute schon zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, insbesondere was ältere und schwer vermittelbare Arbeitskräfte betrifft?
* Plant die Regierung, parallel zu den Beschlüssen des Bundesrates, weitere solche Unterstützungsmassnahmen? Falls ja, in welche Richtung sollen sie gehen?

Antwort vom 07. Juni 2019

Zu Frage 1:

Personen, welche von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos sind, können sich beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) und bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) anmelden. Betroffene Personen können sich unabhängig von einem allfälligen Arbeitslosenanspruch zur Vermittlung, Beratung und Unterstützung anmelden und bestimmte arbeitsmarktliche Massnahmen nutzen.

Im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen arbeitslosen Personen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen eine Vielzahl von Massnahmen und Programme zur Qualifizierung und damit zur Verbesserung ihrer Vermittlungsfähigkeit und Erhaltung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit zur Verfügung. Diese Instrumente werden unter dem Begriff arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zusammengefasst. Formal und inhaltlich sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen auf die Bedürfnisse von arbeitslosen Personen unterschiedlich ausgerichtet, z.B. für Arbeitslose über 45 Jahre, Geringqualifizierte oder Langzeitarbeitslose. Die Palette reicht von Aktivierungsprogrammen über Beschäftigungsprogramme bis hin zu Einarbeitungszuschüssen oder individuellen Weiterbildungszuschüssen sowie der Förderung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Für die Finanzierung dieser Massnahmen stehen im Landesbudget jährlich ca. CHF 1.2 Mio. zur Verfügung.

Beispielhaft für ältere Arbeitskräfte kann das Programm „Dialog 45plus“ erwähnt werden. Dieses sechswöchige Aktivierungsprogramm wird ca. 4 Mal pro Jahr mit durchschnittlich 15 Personen mit qualifizierten Trainern und Coaches durchgeführt, um dieser Alterskategorie spezifische Unterstützung zu bieten. Die privatrechtliche „Stiftung 50plus“ ist ein Beispiel für eine Massnahme für schwer vermittelbare Arbeitskräfte. Die Stiftung setzt sich dafür ein, eine vorausschauende, kontinuierliche und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasste Wegbegleitung für älter werdende Menschen ab 50 Jahren zu gewährleisten.

Als flankierende Massnahme besteht für Arbeitssuchende mit Arbeitslosen-entschädigungsanspruch die Möglichkeit, ein persönliches Coaching zu nutzen, um gezielt die persönlichen Ressourcen und Potenziale zu erfassen und zu stärken. Ebenso besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Einarbeitungszuschusses durch den AMS FL. Der dem Arbeitgeber durch die Betreuung entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine teilweise Übernahme der Lohnkosten abgegolten. Ziel hierbei ist es, dass der Arbeitssuchende nach der Einarbeitungsphase in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wird. Auch diese Massnahme hat sich in der Praxis bewährt.

Zusätzliche Massnahmen werden unter bestimmten Voraussetzungen über das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung angeboten. So erhalten beispielsweise in Liechtenstein wohnhafte und beim AMS FL registrierte erwerbslose Personen, IV-Leistungsempfänger, etc. eine kostenlose Unterstützung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Zu erwähnen ist zudem die Früherfassung bei der Invalidenversicherung mit Unterstützung eines Case Managements.

Im Übrigen ist auch auf die in der Postulatsbeantwortung Nr. 130/2016 betreffend Arbeitnehmende über 50 dargestellten Massnahmen hinzuweisen. Diese Massnahmen bestehen weiterhin, werden erfolgreich angewendet und im Detail weiterentwickelt.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass in Liechtenstein im Unterschied zu einigen anderen Ländern nicht nur Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, sondern auch Asylsuchende berechtigt bzw. verpflichtet sind, nach Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unterstützende Massnahmen werden vom Ausländer- und Passamt und dem Aufnahmezentrum sowie der Flüchtlingshilfe Liechtenstein angeboten bzw. nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung durch das Amt für Soziale Dienste oder das Amt für Volkswirtschaft im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Zu Frage 2:

Die aktuelle Arbeitslosenquote beträgt per Ende Mai 2019 gesamthaft 1.6% und liegt bei der Altersgruppe 50plus noch tiefer, nämlich bei 1.4%. Die Arbeitslosenquote verharrt somit seit längerem auf einem erfreulich tiefen Stand.

Die Regierung sieht aufgrund der bereits vorhandenen wirksamen Massnahmen und Förderungsmittel, gerade auch in Anbetracht der aktuell niedrigen Arbeitslosenquote sowie der allgemein guten Wirtschaftslage, zum jetzigen Zeitpunkt keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.